



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0366(COD)

26.6.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
(COM(2011)0751 – C7-0443/2011 – 2011/0366(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersterterin: Sylvie Guillaume

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	36

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2011)0751 – C7-0443/2011 – 2011/0366(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0751),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 78 Absatz 2 und 79 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0443/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom [...],
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Mittel des Fonds sollten im Einklang mit den gemeinsamen Grundprinzipien zur Integration eingesetzt werden, wie sie in der gemeinsamen Integrationsagenda

genannt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Handhabung dieses Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen mittels auf sie zugeschnittener Vorsorge besonders berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(24) Bei der Handhabung dieses Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und den internationalen Instrumenten, insbesondere der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951**, verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen mittels auf sie zugeschnittener Vorsorge besonders berücksichtigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geographischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und

Geänderter Text

(25) Bei aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geographischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und

ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen. ***Hierfür sollte eine spezielle Arbeitsgruppe innerhalb der Kommission eingesetzt werden, um eine optimale Abstimmung zwischen den verschiedenen europäischen Diensten und Akteuren zu gewährleisten.***

Or. fr

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Was seine Verwaltung und Handhabung angeht, sollte dieser Fonds Bestandteil eines kohärenten Rahmens sein, der durch diese Verordnung und die Verordnung Nr. [.../...]/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements gebildet wird.

Geänderter Text

(43) Was seine Verwaltung und Handhabung angeht, sollte dieser Fonds Bestandteil eines kohärenten Rahmens sein, der durch diese Verordnung und die Verordnung Nr. [.../...]/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements gebildet wird. ***Für die Zwecke des vorliegenden Fonds ist es allerdings notwendig, dass die Partnerschaft im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale***

Verordnung] bei den teilnehmenden Behörden die zuständigen regionalen, lokalen und kommunalen Gebietskörperschaften, die internationalen Organisationen und die Organisationen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, wie etwa die nichtstaatlichen Organisationen, und die Sozialpartner einschließt.

Or. fr

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Verordnung sieht vor, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr...../... [horizontale Verordnung] Anwendung finden.

Geänderter Text

3. Diese Verordnung sieht vor, dass ***unbeschadet des Artikels 4 der vorliegenden Verordnung*** die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr...../... [horizontale Verordnung] Anwendung finden.

Or. fr

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) „Neuansiedlung“ den Prozess, bei dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, ***die den in der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 definierten Status haben und die als Flüchtling in einem der Mitgliedstaaten aufenthaltsberechtigt sind***, auf Ersuchen des UNHCR, der ihren Anspruch auf internationalem Schutz

Geänderter Text

(a) „Neuansiedlung“ den Prozess, bei dem Drittstaatsangehörige oder Staatenlose auf Ersuchen des UNHCR, der ihren Anspruch auf internationalem Schutz festgestellt hat, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen

festgestellt hat, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufhalten dürfen

Or. fr

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) als Flüchtling im Sinne von Artikel 2 **Buchstabe d** der Richtlinie **2004/83/EG** oder

Geänderter Text

i) als Flüchtling im Sinne von Artikel 2 **Buchstabe e** der Richtlinie **2011/95/EU** oder

Or. fr

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/95/EU oder

Or. fr

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Umsiedlung“ den Prozess, bei dem Personen, die unter Artikel 4 Absatz 1

(b) „Umsiedlung“ den Prozess, bei dem Personen, die unter Artikel 4 Absatz 1

Buchstaben a oder b fallen, von dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, der ihnen einen gleichwertigen Schutz bietet, oder bei dem Personen, die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c fallen, von dem Mitgliedstaat, der für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist, in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem ihr Antrag auf internationalen Schutz geprüft werden wird;

Buchstaben a oder b fallen, von dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, der ihnen **unverzüglich** einen gleichwertigen Schutz bietet, oder bei dem Personen, die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c fallen, von dem Mitgliedstaat, der für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist, in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem ihr Antrag auf internationalen Schutz geprüft werden wird;

Or. fr

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „Familienangehörige“ sämtliche abhängigen Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie einschließlich adoptierter Kinder, Ehegatten und **Lebensgefährten in einer ordnungsgemäß bescheinigten langfristigen Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft**, soweit nach **innerstaatlichem** Recht **vorgesehen**;

Geänderter Text

(e) „Familienangehörige“ sämtliche abhängigen Verwandten **der Person** in absteigender oder aufsteigender Linie einschließlich adoptierter Kinder, **des** Ehegatten und **des nicht verheirateten Partners, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt**, soweit nach **dem** Recht **oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare**;

Or. fr

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **starken Migrationsdruck** in einem oder

Geänderter Text

i) **besondere Belastung** in einem oder

mehreren Mitgliedstaaten aufgrund *eines massiven und übermäßigen Zustroms* von Drittstaatsangehörigen, bei dem die Aufnahme- und Hafteinrichtungen sowie die Asylsysteme und –verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden,

mehreren Mitgliedstaaten aufgrund *des plötzlichen Eintreffens einer großen Zahl* von Drittstaatsangehörigen, bei dem die Aufnahme- und Hafteinrichtungen sowie die Asylsysteme und –verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden,

Or. fr

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Allgemeines Ziel des Fonds ist es, *einen Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union* im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts *im Einklang mit der gemeinsamen* Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und *der gemeinsamen* Einwanderungspolitik zu *leisten*.

Geänderter Text

1. Allgemeines Ziel des Fonds ist es, im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts *die gemeinsame* Asylpolitik *sowie die* Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes zu *stärken* und *weiterzuentwickeln* *sowie die gemeinsame* Einwanderungspolitik zu *stärken und weiterzuentwickeln*.

Or. fr

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung dieses Ziels *ist* durch Indikatoren *wie* die Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die Qualität der *Asylverfahren*, die *Konvergenz der Anerkennungsquoten in den Mitgliedstaaten* oder die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten zu *messen*.

Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels *wird* durch *sowohl qualitative als auch quantitative* Indikatoren *gemessen, u. a.* die Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die Qualität der *Entscheidungsfindung und der Verfahren in Asylsachen*, die *Bereitstellung von zuverlässigen*,

objektiven und aktuellen Informationen über das Herkunftsland und die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten.

Or. fr

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung dieses Ziels **ist** durch Indikatoren **wie** die Zunahme der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsleben, an der Bildung und am demokratischen Geschehen zu **messen**.

Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels **wird** durch **sowohl qualitative als auch quantitative** Indikatoren **gemessen, u. a.** die Zunahme der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsleben, an der Bildung und am demokratischen Geschehen **sowie ihr Zugang zu Wohnraum und zur Gesundheitsfürsorge**.

Or. fr

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung dieses Ziels **ist** durch Indikatoren **wie** die Zahl der Rückkehrer zu **messen**.

Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels **wird** durch **sowohl qualitative als auch quantitative** Indikatoren **gemessen, u. a.** die Zahl der Rückkehrer, **die Zahl der Personen, für die es einer Maßnahme der Wiedereingliederung (vor und nach ihrer Rückkehr) gab, die Zahl der freiwilligen Rückkehrer sowie die Qualität der Kontrollsysteme bei erzwungenen Rückführungen**.

Or. fr

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung dieses Ziels *ist* durch Indikatoren *wie* die Zunahme der Amtshilfe unter den Mitgliedstaaten auch bei der praktischen Zusammenarbeit und der Umsiedlung *zu messen*.

Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels *wird* durch *sowohl qualitative als auch quantitative* Indikatoren *gemessen, u. a.* die Zunahme der Amtshilfe unter den Mitgliedstaaten auch bei der praktischen Zusammenarbeit und der Umsiedlung.

Or. fr

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Verwirklichung der spezifischen Ziele nach Absatz 2 wird durch sowohl qualitative als auch quantitative übergreifende Indikatoren gemessen, u. a. die Verbesserung der Schutzbestimmungen für Kinder, die Förderung der Achtung des Familienlebens, der Zugang zu Basisdienstleistungen und die Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen, unabhängig von dem Status ihres Aufenthalts.

Or. fr

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

2b. Bei der Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Politik im humanitären Bereich zu achten. Die Kohärenz und die Komplementarität mit den Maßnahmen, die über externe Finanzierungsinstrumente der Union finanziert werden, werden von einer Arbeitsgruppe nach Artikel 24a Absatz 1 überprüft.

Or. fr

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines Drittstaats befinden, in die Union einzuwandern beabsichtigen und bestimmte, nach innerstaatlichem Recht vorgesehene **Maßnahmen befolgen und/oder** Voraussetzungen vor der Ausreise erfüllen, **darunter solche mit Bezug auf die Fähigkeit zur Integration in die Gesellschaft des betreffenden Mitgliedstaats;**

(g) Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines Drittstaats befinden, in die Union einzuwandern beabsichtigen und bestimmte, nach innerstaatlichem Recht vorgesehene Voraussetzungen vor der Ausreise erfüllen;

Or. fr

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder eine Form des internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie **2004/83/EG** oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben, sofern sie keine neue Staatsangehörigkeit angenommen und das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen haben;

Geänderter Text

(i) Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder eine Form des internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie **2011/95/EG** oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben, sofern sie keine neue Staatsangehörigkeit angenommen und das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen haben;

Or. fr

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Zur Zielgruppe zählen **gegebenenfalls** auch die Familienangehörigen der oben aufgeführten Personen, soweit **auf sie die gleichen Voraussetzungen zutreffen**.

Geänderter Text

2. Zur Zielgruppe zählen auch die Familienangehörigen der oben aufgeführten Personen, soweit **die Regelungen eingehalten werden, die für Letztere gelten**.

Or. fr

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Partnerschaft

Für die Zwecke des vorliegenden Fonds schließt die Partnerschaft im Sinne von

*Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. .../...
[horizontale Verordnung] bei den
teilnehmenden Behörden die zuständigen
regionalen, lokalen und kommunalen
Gebietskörperschaften, die
internationalen Organisationen und die
Organisationen, die die Zivilgesellschaft
repräsentieren, wie etwa die
nichtstaatlichen Organisationen, und die
Sozialpartner ein.*

Or. fr

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aufnahme- und Asylsysteme

Asylsysteme

Or. fr

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(aa) Einrichtung und Verbesserung von
Verwaltungsstrukturen sowie von
Systemen und Schulungen von
Mitarbeitern der zuständigen
Verwaltungs- und Justizbehörden, um
den reibungslosen Zugang zu
Asylverfahren sowie effiziente
Asylverfahren von hoher Qualität zu
gewährleisten.*

Or. fr

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ab) Verbesserung und Instandhaltung
der bestehenden
Unterbringungskapazitäten und –dienste;**

Or. fr

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Information der **ortsansässigen** Bevölkerung sowie Schulungsmaßnahmen für das Personal der lokalen Behörden, die mit den Personen, die aufgenommen werden, in Kontakt kommen;

(e) Information der **lokalen und regionalen** Bevölkerung sowie Schulungsmaßnahmen für das Personal der lokalen **und regionalen** Behörden **sowie der Zivilgesellschaft**, die mit den Personen, die aufgenommen werden, in Kontakt kommen;

Or. fr

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(fa) Einrichtung, Entwicklung und
Verbesserung von Maßnahmen als
Alternative zur Haft.**

Or. fr

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verwaltungsstrukturen, Systeme und Schulungen von Mitarbeitern der zuständigen Justizbehörden einzurichten, um den reibungslosen Zugang zu Asylverfahren sowie effiziente Asylverfahren von hoher Qualität zu gewährleisten.

Geänderter Text

(b) Verwaltungsstrukturen, Systeme und Schulungen von Mitarbeitern der zuständigen **Verwaltungs- und** Justizbehörden einzurichten, um den reibungslosen Zugang zu Asylverfahren sowie effiziente Asylverfahren von hoher Qualität zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung **statistischer** Daten über Asylverfahren, Aufnahmekapazitäten und Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen;

Geänderter Text

(a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung **qualitativer und quantitativer** Daten über Asylverfahren, Aufnahmekapazitäten und Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen;

Or. fr

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Asylpolitik beitragen, wie nationale Folgenabschätzungen, Umfragen bei Zielgruppen, Erarbeitung von

Geänderter Text

(b) Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Asylpolitik beitragen, wie nationale Folgenabschätzungen, Umfragen bei Zielgruppen **und sonstigen betroffenen**

Indikatoren und Benchmarking.

Beteiligten, Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking.

Or. fr

Begründung

Es ist notwendig, dass die Evaluierungspraxis so viel wie möglich umfasst.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und d und auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] werden aus dem Fonds folgende Maßnahmen gefördert, die mit der Neuansiedlung von Personenkategorien im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e **und/oder der Umsiedlung von Personen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c in Zusammenhang stehen:**

Geänderter Text

1. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und d und auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] werden aus dem Fonds folgende Maßnahmen gefördert, die mit der Neuansiedlung von Personenkategorien im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e:

Or. fr

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Einführung und Fortschreibung einzelstaatlicher **Neuansiedlungs- und Umsiedlungsprogramme,**

Geänderter Text

(a) Einführung und Fortschreibung einzelstaatlicher **Neuansiedlungsprogramme,**

Or. fr

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Einrichtung von Infrastruktur und Diensten, mit denen die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von **Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen** gewährleistet werden soll,

Geänderter Text

(b) Einrichtung von Infrastruktur und Diensten, mit denen die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von **Neuansiedlungsmaßnahmen** gewährleistet werden soll,

Or. fr

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Beurteilung potenzieller **Neuansiedlungs- und/oder Umsiedlungsfälle** durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, beispielsweise durch Dienstreisen in die betreffenden Drittländer bzw. anderen Mitgliedstaaten, Befragungen, Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfungen,

Geänderter Text

(d) Beurteilung potenzieller **Neuansiedlungsfälle** durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, beispielsweise durch Dienstreisen in die betreffenden Drittländer bzw. anderen Mitgliedstaaten, Befragungen, Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfungen,

Or. fr

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Maßnahmen, durch die eine Familienzusammenführung von Personen vorgenommen werden soll, die von einer Neuansiedlung in einem Mitgliedstaat betroffen sind;

Or. fr

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und d und auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] werden aus dem Fonds die in Absatz 1 aufgezählten Maßnahmen gefördert, die mit der Umsiedlung von Personen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c in Zusammenhang stehen:

Or. fr

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Bewertung von Fähigkeiten und Qualifikationen und Verbesserung der Bewertbarkeit und Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Qualifikationen im

(b) Bewertung von Fähigkeiten und Qualifikationen und Verbesserung der Bewertbarkeit und Gleichwertigkeit von Fähigkeiten und Qualifikationen im

Herkunftsland,

Herkunftsland, *unter Achtung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und einer strengen Reglementierung der Einstellungen, um diejenigen zu beschränken, die schädliche Auswirkungen auf den Braindrain haben können;*

Or. fr

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Festlegung und Fortschreibung von Integrationsstrategien, einschließlich Bedarfsanalyse, Verbesserung von Indikatoren und Evaluierung,

Geänderter Text

(a) Festlegung und Fortschreibung von Integrationsstrategien *mit Beteiligung der lokalen und/oder regionalen Akteure*, einschließlich Bedarfsanalyse, Verbesserung von Indikatoren und Evaluierung,

Or. fr

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beratung und Unterstützung in Bereichen wie Unterbringung, Unterhaltsmittel, administrative und rechtliche Orientierungshilfen, medizinische, psychologische und soziale Betreuung, Kinderbetreuung,

Geänderter Text

(b) Beratung und Unterstützung in Bereichen wie Unterbringung, Unterhaltsmittel, *Integration in den Arbeitsmarkt*, administrative und rechtliche Orientierungshilfen, medizinische, psychologische und soziale Betreuung, Kinderbetreuung *und Familienzusammenführung*,

Or. fr

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Einrichtung, Entwicklung und Verbesserung von Maßnahmen als Alternative zur Haft;

Or. fr

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) materielle Hilfe sowie gesundheitliche und psychologische Betreuung;

(c) materielle Hilfe sowie gesundheitliche und psychologische Betreuung, ***auch für diejenigen Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist;***

Or. fr

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Einrichtung und Verbesserung von unabhängigen und wirksamen Systemen für die Überwachung von Rückführungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Die Gesamtmittel (**Richtbeträge**) werden wie folgt verwendet:

Geänderter Text

5. Die Gesamtmittel werden wie folgt verwendet:

Or. fr

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **3 232 Mio. EUR** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

(a) **83 %** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

Or. fr

Begründung

Aus technischen Gründen werden die Beträge nunmehr als Prozentsätze angegeben.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **637 Mio. EUR** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe, das Europäische Migrationsnetzwerk und technische Hilfe der Kommission.

Geänderter Text

(b) **17 %** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe, das Europäische Migrationsnetzwerk und technische Hilfe der Kommission.

Or. fr

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Den Mitgliedstaaten werden
3 232 Mio. EUR (Richtbetrag) wie folgt
zugewiesen:

Geänderter Text

1. Den Mitgliedstaaten werden **die Mittel,
die für die nationalen Programme
bestimmt sind**, wie folgt zugewiesen:

Or. fr

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **2 372 Mio. EUR** gemäß Anhang I;

Geänderter Text

(a) **73 %** gemäß Anhang I;

Or. fr

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **700 Mio. EUR** gemäß dem Verfahren
zur Zuweisung der Mittel für spezifische
Maßnahmen nach Artikel 16, für das
Neuansiedlungsprogramm der Union nach
Artikel 17 und für
Umsiedlungsmaßnahmen nach Artikel 18;

Geänderter Text

(b) **22 %** gemäß dem Verfahren zur
Zuweisung der Mittel für spezifische
Maßnahmen nach Artikel 16, für das
Neuansiedlungsprogramm der Union nach
Artikel 17 und für
Umsiedlungsmaßnahmen nach Artikel 18;

Or. fr

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **160 Mio. EUR** im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum **Haushaltsjahr 2018**, um entsprechend den Feststellungen der Kommission erhebliche Veränderungen der Migrationsströme und/oder den spezifischen Bedarf nach Artikel 19 zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(c) **5 %** im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum bis zum **Haushaltsjahr 2017**, um entsprechend den Feststellungen der Kommission erhebliche Veränderungen der Migrationsströme und/oder den spezifischen Bedarf nach Artikel 19 zu berücksichtigen.

Or. fr

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die für die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 bewilligten Finanzierungen werden gerecht und transparent aufgeteilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen mit dem Acquis der Union im Bereich Asyl und Einwanderung vereinbar sind, selbst wenn die betreffenden Maßnahmen für sie nicht bindend oder ihnen gegenüber nicht anwendbar sind.

Or. fr

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Überlebende von Gewalt und/oder Folter;

Or. fr

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Personen, die **zu ihrem unmittelbaren rechtlichen** oder **physischen Schutz dringend umgesiedelt werden müssen.**

– Personen, die **aufgrund ihres Bedürfnisses nach Rechtsschutz und Schutz für Leib und Leben einer Not- oder Dringlichkeitsneuansiedlung bedürfen.**

Or. fr

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission schafft strikte Verfahrensgarantien und klare Kriterien, soweit es sich um Maßnahmen der Umsiedlung handelt. Diese Verfahrensgarantien umfassen u. a. die Aufstellung von transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlkriterien, Informationen, die den Personen zu erteilen sind, denen eine Umsiedlung gewährt werden könnte, die schriftliche Mitteilung an die einvernommenen Bewerber darüber, ob sie ausgewählt wurden, angemessene Fristen, die zugestanden werden, damit die Bewerber

um eine Umsiedlung ihre Entscheidung treffen und gegebenenfalls sich auf ihre Abreise gründlich vorbereiten können, und das Erfordernis der freiwilligen Zustimmung Letzterer zur Gewährung von Maßnahmen der Umsiedlung.

Or. fr

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Mit den Maßnahmen der Umsiedlung geht ein Aktionsplan einher, durch den die Qualität der Asylsysteme und die Empfangs- und Integrationsbedingungen in dem betreffenden verlassenen Mitgliedstaat erhalten und/oder verbessert werden sollen.

Or. fr

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Zuweisung des Betrags nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c bewertet die Kommission vor dem **31. Mai 2017** den Bedarf der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Asyl- und Aufnahmesysteme, ihre Lage im Hinblick auf die Migrationsströme im Zeitraum **2014 bis 2016** und die erwartete Entwicklung.

1. Für die Zuweisung des Betrags nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c bewertet die Kommission vor dem **31. Mai 2016** den Bedarf der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Asyl- und Aufnahmesysteme, ihre Lage im Hinblick auf die Migrationsströme im Zeitraum **2014 bis 2015** und die erwartete Entwicklung.

Or. fr

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dieser Bewertung unter anderem die von Eurostat, dem Europäischen Migrationsnetzwerk und dem EASO erhobenen Angaben sowie die Risikoanalyse von Frontex zugrunde.

Geänderter Text

Die Kommission legt dieser Bewertung unter anderem die von Eurostat, dem Europäischen Migrationsnetzwerk und dem EASO erhobenen Angaben sowie die Risikoanalyse von Frontex **und von einschlägigen internationalen Organisationen, wie etwa dem UNHCR, der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren**, zugrunde.

Or. fr

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Asyl- und Aufnahmesysteme:**

Geänderter Text

(a) **Asylsysteme:**

Or. fr

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Migrationsdruck:**

Geänderter Text

(b) **Besondere Belastung:**

Or. fr

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Anhand eines **Durchführungsrechtsaktes** legt die Kommission **entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 3** nach dieser Methode fest, welcher Mitgliedstaat zusätzliche Mittel erhält, und erstellt einen Verteilungsschlüssel zur Zuweisung der verfügbaren Mittel unter diesen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

2. Anhand eines **delegierten Rechtsakts, der gemäß Artikel 26 erlassen wird**, legt die Kommission nach dieser Methode fest, welcher Mitgliedstaat zusätzliche Mittel erhält, und erstellt einen Verteilungsschlüssel zur Zuweisung der verfügbaren Mittel unter diesen Mitgliedstaaten.

Or. fr

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen.

Geänderter Text

(f) Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen **gemäß Artikel 24a**.

Or. fr

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage dringenden spezifischen

Geänderter Text

1. Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage **im Sinne von Artikel 2**

Erfordernissen gerecht werden zu können.

Buchstabe f dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Or. fr

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) einem Lenkungsausschuss, der politische Orientierungen für die Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks vorgibt und diese genehmigt und der sich aus der Kommission sowie aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlaments und anderen einschlägigen Einrichtungen zusammensetzt;

Geänderter Text

(b) einem Lenkungsausschuss, der politische Orientierungen für die Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks vorgibt und diese genehmigt und der sich aus der Kommission sowie aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlaments und anderen einschlägigen **unabhängigen** Einrichtungen zusammensetzt;

Or. fr

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds und des Arbeitsprogramms, in dem die Prioritäten für seine Tätigkeit bestimmt werden, zur Verfügung stehen, werden nach dem Verfahren gemäß **Artikel 27 Absatz 3** und, wenn möglich, in Verbindung mit dem Arbeitsprogramm für Unionsmaßnahmen und Soforthilfe festgelegt.

Geänderter Text

7. Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds und des Arbeitsprogramms, in dem die Prioritäten für seine Tätigkeit bestimmt werden, zur Verfügung stehen, werden nach dem Verfahren gemäß **Artikel 26** und, wenn möglich, in Verbindung mit dem Arbeitsprogramm für Unionsmaßnahmen und Soforthilfe festgelegt.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Koordinierung

1. Innerhalb der Kommission wird gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 eine spezielle Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine optimale Koordinierung zwischen den verschiedenen europäischen Diensten und Akteuren, insbesondere den betroffenen Agenturen der Europäischen Union und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, zu gewährleisten, soweit es um Maßnahmen geht, die in Drittländern durchgeführt werden und diese Länder betreffen. Falls nötig, können auch Partnerorganisationen an der speziellen Arbeitsgruppe teilnehmen.

Die spezielle Arbeitsgruppe nimmt ihre Aufgaben gemäß ihrer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung wahr.

2. Bei den durch die Fonds finanzierten Maßnahmen ist auf die Kohärenz und auf Synergien mit den Maßnahmen und Aktionen zu achten, die außerhalb der Union durchgeführt werden, insbesondere denjenigen, die durch ihre Außenhilfelinstrumente, seien sie geographischer oder thematische Art, unterstützt werden. Bei den Maßnahmen besteht eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region.

3. Die in Drittländern entfalteten Tätigkeiten erhalten erst nach

Überprüfung ihrer Förderfähigkeit durch eine Arbeitsgruppe gemäß Absatz 1 anhand folgender Kriterien eine Finanzierung aus dem Fonds:

a) Durch die betreffenden Maßnahmen dürfen keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen entsprechend der Festlegung durch den Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD gefördert werden.

b) Je nach Art der Maßnahmen und Prioritäten müssen die Maßnahmen eine kurzfristige und u. U. mittelfristige Perspektive bieten.

c) Die Maßnahmen müssen in erster Linie den Interessen der Union dienen, sich direkt in der Union und ihren Mitgliedstaaten auswirken und zu Maßnahmen innerhalb der Union in einer notwendigen Kontinuität stehen.

d) Bei den Maßnahmen muss eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region bestehen.

Or. fr

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Bestimmungen der [Verordnung (EU) Nr. .../...] finden auf diesen Fonds Anwendung.

Geänderter Text

Die Bestimmungen der [Verordnung (EU) Nr. .../...] finden *unbeschadet des Artikels 4a der vorliegenden Verordnung* auf diesen Fonds Anwendung.

Or. fr

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Initiativen im Bereich der Integration, durch die die Koordinierung der betreffenden politischen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, den Regionen und den Kommunen auf verschiedenen Ebenen verbessert werden soll

Or. fr

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Gemeinsame Initiativen mit dem Ziel der Identifizierung und Anwendung neuer Konzepte für erste Maßnahmen und ***Schutznormen*** für unbegleitete Minderjährige

(4) Gemeinsame Initiativen mit dem Ziel der Identifizierung und Anwendung neuer Konzepte für erste Maßnahmen, ***Schutznormen*** und ***Unterstützung*** für unbegleitete Minderjährige

Or. fr

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Gemeinsame Initiativen zur Familienzusammenführung und zur Wiedereingliederung unbegleiteter

(7) Gemeinsame Initiativen zur Familienzusammenführung und zur Wiedereingliederung unbegleiteter Minderjähriger im Herkunftsland, ***wenn***

Minderjähriger im Herkunftsland

*das im übergeordneten Interesse dieser
Minderjährigen liegt*

Or. fr

BEGRÜNDUNG

In den vergangenen Jahren hat die Politik im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen immer größeren Raum eingenommen. Deshalb hat die Kommission zu Beginn des neuen Programmplanungszeitraums 2014-2020 eine Überarbeitung der Finanzierungsinstrumente im Bereich Inneres vorgeschlagen. Mit allen ihren Vorschlägen möchte sie zu Recht die Mängel der Vergangenheit korrigieren und auf die derzeitigen und künftigen zu bewältigenden Herausforderungen reagieren.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kommission, die Haushaltsmittel, die für den Bereich Inneres bestimmt sind, um fast 40 % gegenüber dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (2007-2013) aufzustocken. Sie hat auch vor, die Struktur der verfügbaren Finanzierungen sowie die Mechanismen der Gewährung und der Ausführung zu vereinfachen. Die Zahl der Programme wird auf eine Struktur mit zwei Fonds verringert: einen Asyl- und Migrationsfonds und einen Fonds für die innere Sicherheit. Neben diesen thematischen Instrumenten werden von nun an die gemeinsamen Regeln, die die Programmplanung, die Information, die Finanzverwaltung, die Kontrolle und die Evaluierung betreffen, in einer horizontalen Verordnung festgelegt.

Konkret für den Bereich Asyl und Migration schlägt die Kommission vor, die folgenden drei bestehenden Fonds in einem einheitlichen Finanzierungsinstrument zusammenzufassen: den Europäischen Flüchtlingsfonds, den Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen und den Europäischen Rückkehrfonds. Wenn auch der Gesamthaushalt des künftigen Asyl- und Migrationsfonds – der sich auf fast 3,9 Milliarden EUR beläuft – eine Erhöhung der derzeit in dem Bereich verfügbaren Finanzmittel darstellt, muss doch auch gesehen werden, dass er eine Reihe von Maßnahmen unterstützen soll, die breiter angelegt und zahlreicher sind. Entsprechend der Asyl- und Einwanderungspolitik trägt der Fonds dazu bei, das gemeinsame europäische Asylsystem zu stärken, die legale Migration zu fördern, gerechte Rückkehrstrategien zu fördern und die Solidarität und die Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten zu stärken. Im Rahmen dieser Ziele verfügt der Fonds auch über eine externe Dimension, die die Finanzierung von Maßnahmen ermöglicht, die in Drittländern durchgeführt werden oder sie betreffen.

Insgesamt begrüßt Ihre Berichterstatterin nachdrücklich den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds. Durch diesen Fonds werden nämlich einige Verbesserungen vorgenommen, die dazu beitragen dürften, die strategischen Ziele der Union zu erreichen und einen deutlicheren europäischen Mehrwert zu schaffen. Der Asyl- und Migrationsfonds stützt sich vor allem auf vereinfachte betriebliche Regelungen, durch die die Verfahren beschleunigt werden und der Verwaltungsbelastung ein Ende gesetzt wird. Diese überarbeiteten Mechanismen der Gewährung und der Ausführung dürften es ermöglichen, dass die wichtigsten Empfänger einfacher und schneller Zugang zu den Finanzmitteln erhalten, dass aber auch reaktiver, wirksamer und flexibler auf Notsituationen reagiert werden kann.

Die von Ihrer Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen weichen deshalb nicht von der Linie ab, die die Kommission in ihrem Vorschlag verfolgt, um zur Schaffung eines neuartigen Finanzierungsinstruments zu gelangen, das effizienter, flexibler und umfassender ist. Dieses

Streben nach Vereinfachung und Anpassungsfähigkeit ist zwar positiv, gibt aber auch Anlass zu Bedenken. Deshalb hat sich Ihre Berichterstatterin bemüht, mit ihren Änderungen einen besseren Rahmen für die vorgeschlagenen Initiativen zu schaffen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass eine optimale Anpassung an die Bedürfnisse beibehalten wird.

Hierzu zählen vor allem:

1) die Unterstützung des privilegierten, ergebnisorientierten Ansatzes

Zur Messung der Evaluierung der verschiedenen Ziele schlägt Ihre Berichterstatterin insbesondere vor, die zur Verfügung gestellten Indikatoren zu stärken und die Einbeziehung einer Dimension, die stärker auf die Qualität ausgerichtet ist, zu verbessern.

2) die Klarstellung und Konsolidierung der Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten, die einen Bezug zum Asyl aufweisen, insbesondere im Bereich der Begriffsbestimmungen und eingerichteten Mechanismen

3) die Sicherstellung, dass die finanzierten Maßnahmen einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen, indem sie dazu beitragen, Ziele im Einklang mit der Politik der Union zu verfolgen

4) Garantie einer gerechten Aufteilung der Finanzmittel, die für die Verwirklichung der Ziele zugewiesen werden. Es ist zwar unbedingt erforderlich, auf die verschiedenen Bedürfnisse und Realitäten in den Mitgliedstaaten zu reagieren, man muss aber auch dafür sorgen, dass die Einrichtung einer solchen Flexibilität mit einer gerechten Verteilung der Mittel einhergeht. Deshalb tritt Ihre Berichterstatterin für einen Ansatz ein, bei dem der Dialog breiter angelegt ist. Unter diesem Gesichtspunkt teilen die verschiedenen Beteiligten nicht nur Fachwissen und Informationen, sondern üben auch eine Funktion als Schutzmechanismus aus, indem sie eine Überwachungsrolle in dem gesamten Projekt übernehmen. Ihre Berichterstatterin fordert deshalb dazu auf, die Partnerschaft zwischen Mitgliedstaaten und allen betroffenen öffentlichen Stellen sowie mit den interessierten Kreisen, einschließlich der Zivilgesellschaft und internationaler Organisationen, zu stärken und verbindlich vorzuschreiben. Die Partner werden u. a. in die Entwicklung, die Umsetzung, die Kontrolle und die Bewertung der nationalen Programme eingebunden;

5) ein besserer Rahmen für die neue Priorität, die der externen Dimension der Politik zugestanden wird

Die durch den Fonds finanzierten Maßnahmen müssen Kohärenz und Synergien mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region aufweisen. Ihre Berichterstatterin meint aber, dass zusätzliche Werkzeuge gefördert werden sollten, damit diese Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und der Bereiche, in denen Finanzierungen zur Verfügung stehen, auch in der Praxis genau befolgt wird. Deshalb möchte sie erstens, dass eine spezielle Arbeitsgruppe innerhalb der Kommission eingesetzt wird, um eine optimale Abstimmung zwischen den verschiedenen betroffenen europäischen Diensten und Akteuren zu gewährleisten. Zweitens schlägt sie vor, klare und allgemein anerkannte Kriterien aufzunehmen, durch die die Art der Tätigkeiten genauer festgelegt wird, die außerhalb der Union über den Asyl- und Migrationfonds finanziert werden können.

6) Förderung klarerer und detaillierterer Umsetzungsregeln, soweit es sich um die

Umsiedlung handelt, um eine effektivere Arbeitsweise unter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten

7) Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments in bestimmten Phasen des Prozesses der Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds

8) Berücksichtigung eines Pakets von Tätigkeiten und von Zielgruppen, die breiter gefächert sind, damit ein wirksameres, gerechteres und besser angepasstes Finanzierungsinstrument geschaffen werden kann

Unter diesem Gesichtspunkt schlägt Ihre Berichterstatterin auch vor, dass die Bewertung des Bedarfs der Mitgliedstaaten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung früher erfolgt, wodurch ermöglicht würde, dass die hierfür infrage kommenden Mittel ab dem Haushaltsjahr 2017 (und nicht 2018) zur Verfügung stehen. Während der mehrjährigen Programmplanung muss die Bewertung nämlich zu einem Zeitpunkt erfolgen, der eine Rücknahme bereits begonnener Maßnahmen ermöglicht, falls dies erforderlich ist, der aber auch die Möglichkeit bietet, möglichst schnell zu reagieren, um Staaten zu unterstützen, die spezifische Bedürfnisse haben oder einer besonderen Belastung ausgesetzt sind.